

Richtlinie Junghennen

2023

Kriterienkatalog für die Haltung von
Junghennen während der Aufzucht



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten	6
1.5	Begriffe	6
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Allgemeine Anforderungen	8
2.2	Rahmenbedingungen	8
2.3	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.4	Meldepflichten	8
2.5	Betriebsbeschreibung	8
2.6	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	9
2.7	Sachkunde	9
2.8	Fortbildung	10
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	11
3.1	Wirtschaftsweise	11
3.2	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	11
3.3	Bezug von Küken	12
3.4	Manipulationen	12
3.5	Bestandsobergrenze	12
4	Anforderungen an die Tierhaltung	13
4.1	Allgemeinbefinden der Tiere	13
4.2	Gruppengröße	13
4.3	Besatzdichte	13
4.4	Haltung im abgeschlossenen Voliersystem (ohne Zugang zum Scharrraum)	13
4.5	Einstreu und Scharrraum	14
4.5.1	Einstreu	14
4.5.2	Scharrraum	14
4.6	Futter- und Tränkeeinrichtungen	14
4.6.1	Futter	14
4.6.2	Futter und Tränkeeinrichtungen	15
4.7	Beschäftigung	15

4.8	Sitzstangen.....	16
4.9	Stallklima	17
4.10	Licht.....	17
4.11	Stromführende Drähte.....	18
4.12	Kaltscharrraum	18
4.13	Kontrolle der Tierhaltung	20
4.13.1	Kontrolle durch den Tierhalter	20
4.13.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	20
4.13.3	Behandlung im Krankheitsfall.....	20
4.13.4	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren.....	21
4.14	Fangen und Verladen.....	21
4.15	Aufzuchtbericht und Übergabeprotokoll.....	22
5	Tierbezogene Kriterien	24
5.1	Erfassung und Dokumentation.....	24
5.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	24
5.3	Mortalität.....	25
5.4	Gefiederzustand	25
5.5	Verletzungen	26
5.6	Weitere Kriterien	26
6	Anhang	27
6.1	Liste "Reserve-Antibiotika".....	27
7	Mitgeltende Unterlagen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen).....	15
Tabelle 2: Liste "Reserve-Antibiotika"	27

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Genetisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
K.O.	Knock-Out
IAbw	leichte Abweichung
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKos Datenbank

Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Aufzucht von Junghennen im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Junghennen eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Junghennen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL erzeugen.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen

→ **Betriebsbeschreibung** Junghennen zu nennen.

1.5 Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

Gesamtnutzfläche

Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche.

Grenzwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzbare Stallgrundfläche

Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Junghennen weder unter- noch überquert werden können.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie entspricht die Nutzungsart der Haltung der Junghennen während der Aufzucht.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Junghennenhaltung neben einer konventionellen Junghennenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Schwellenwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

Stall

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung, separate Eierbänder innerhalb des Tierbereiches). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung, können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

2.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

2.3 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Junghennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf, Kaltscharrraum) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT, Bio) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist die → **Betriebsbeschreibung** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, welche die Betriebsbeschreibung betreffen

2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren.

Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.7 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Junghennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Junghennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Junghennen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist

dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.8 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tiervershalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Junghennen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Junghennenaufzuchtbetriebs neben TSL-Junghennen auch Junghennen anderer Standards (Parallelhaltung) halten will, muss:

- Der Zertifizierungsstelle uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewähren.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, eine eigene Stallnummer vorlegen.
- Getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten führen. Der Auditor prüft bei jedem Audit die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf Lieferscheinen die TSL-Ware ausschließlich und explizit kennzeichnen (siehe Kapitel 3.2). Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, darf das Label oder ein in Kapitel 3.2 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet verwendet werden.
- In den Betriebseinheiten farblich zu unterscheidende Zuchtlinien halten. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, muss ein eindeutiger Altersunterschied zwischen den Gruppen bestehen.

Im Falle einer Parallelhaltung dürfen die Junghennen, welche nicht nach den Anforderungen dieser Richtlinie aufgezogen wurden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

3.2 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat muss vorliegen. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen (beispielsweise Bestandsregister, Begehungsprotokolle) müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

Lieferscheine müssen mit dem stufenlosen Label gekennzeichnet sein und den Schriftzug „Tierschutzlabel, "Für Mehr Tierschutz"" tragen oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung vorweisen (beispielsweise TSL).

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

3.3 Bezug von Küken

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen nur Küken bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (entsprechend der aktuell gültigen KAT-Vorgaben). Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. **K.O.**

Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung der Brüterei zu dokumentieren.

3.4 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Küken ist nicht zulässig (Nachweisdokument). **K.O.**

Empfehlung

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einnistung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

3.5 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 96.000 Junghennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 30.000 Junghennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

4 Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

4.2 Gruppengröße

Eine Gruppengröße von 10.000 Tieren darf nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

4.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt bis zum 13. Lebenstag (spätestens bis zum 20. Lebenstag) maximal 50 Tiere/m² Gesamtnutzfläche, ab dem 14. Lebenstag (spätestens ab dem 21. Lebenstag) maximal 15 Tiere/m² Gesamtnutzfläche beziehungsweise bei mehretägigen Systemen 30 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Bei mitwachsenden Systemen (zum Beispiel aufgeständerte Volierenanlage; flexible Systeme) ist bis zum 42. Lebenstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums eine Besatzdichte bis zu 30 Tiere/m² erlaubt. Nach dem 42. Lebenstag gelten die oben genannten Angaben (15 Tiere/ m² Gesamtnutzfläche; mehretägige Systeme 30 Tiere /m²). **K.O.**

Es sind maximal vier Ebenen inklusive der Stallgrundfläche erlaubt.

Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremate auf die darunter befindlichen Tiere fallen können, und sie müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.

4.4 Haltung im abgeschlossenen Volierensystem (ohne Zugang zum Scharrraum)

Während der Haltung der Tiere im geschlossenen Volierensystem müssen mindestens 1/3 der Fläche abgedeckt (zum Beispiel Kükenpapier, Wellpappe) und eingestreut sein. Die Abdeckung muss regelmäßig erneuert werden.

4.5 Einstreu und Scharrraum

4.5.1 Einstreu

Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken, locker und strukturiert sowie dergestalt sein, dass die Junghennen bis zur Umstallung picken, scharren und staubbaden können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden können und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge gelagert werden.

4.5.2 Scharrraum

Der Scharrraum muss spätestens ab dem 21. Lebenstag vollumfänglich zugänglich sein.

Grundsätzlich ist den Tieren mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum anzubieten.

Bei aufgeständerten Volieren ist eine kurzzeitige (maximal zweiwöchige) Begrenzung des Scharrraumes (blickdichte Absperrung unter dem System) nach Öffnung des Systems möglich, um ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten. In diesem Zeitraum muss den Tieren mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung gestellt werden.

Spätestens ab dem 35. Lebenstag muss den Tieren auch der Bereich unter den Volieren zur Verfügung stehen.

4.6 Futter- und Tränkeeinrichtungen

4.6.1 Futter

Futtermittel, die in der Aufzucht eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Den Junghennen ist ab dem ersten Lebenstag und während der gesamten Haltungsdauer Grit (Magensteine) separat zum Futter anzubieten. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis vorzuhalten.

Empfehlung

Die folgende Tabelle gibt eine Empfehlung hinsichtlich Lebensalter und relevanter Mengen sowie Korngrößen der Magensteine.

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen)

Lebenswoche	Menge	Körnung
1. bis 2.	1 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	1 - 2 mm
3. bis 8.	2 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	3 - 4 mm
Ab 9.	3 g pro Tier 1 Mal monatlich	4 - 6 mm

4.6.2 Futter und Tränkeeinrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser in einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.

Die Tränken sind in einer für die Junghennen erreichbaren Höhe angebracht.

Empfehlung

Um eine ausreichende Futteraufnahme zum Ende der Aufzucht hin zu gewährleisten, wird empfohlen, bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 9 cm pro Tier zur Verfügung zu stellen.

4.7 Beschäftigung

Zur Beschäftigung müssen ab dem ersten Lebenstag manipulierbare Materialien (Raufutter, gebrochene Picksteine, Magensteine, Staubbadmöglichkeit) angeboten werden.

Dabei muss bis zum Eröffnen des Scharrraumes zu jeder Zeit pro 500 Tiere mindestens ein Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Kükenpapier mit Raufutter) zur Verfügung

stehen. Während der Systemabspernung müssen pro 100 Tiere 200 cm² Staubbad (zum Beispiel in Pappschachteln) zur Verfügung gestellt werden.

Ab Zugang zum Scharraum müssen jederzeit weitere Beschäftigungsmöglichkeiten wie Strohballen, Heu- und/oder Grünfutterkörbe zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden.

In Haltungen von bis zu 1.000 Tieren muss mindestens ein Beschäftigungsmaterial vorgelegt werden, pro weitere angefangene 1.000 Tiere jeweils ein zusätzliches Beschäftigungsmaterial. Das Beschäftigungsmaterial muss bis 24 Stunden vor der Ausstellung zur Verfügung stehen und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe müssen gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

Pro 1.500 Tiere sollte eine 1 m² große Staubbadmöglichkeit mit geeignetem Material zur Gefiederpflege (zum Beispiel Sand- oder Gesteinsmehl) zur Verfügung stehen, welche anteilig auf den Kaltscharraum und den Warmstall (je 0,5 m²) verteilt werden kann. Im Kaltscharraum muss sich das verwendete Material von der Einstreu unterscheiden.

Ab dem Zugang zum Scharraum bis 24 Stunden vor der Ausstellung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

Empfehlung

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfutterkörbe.

4.8 Sitzstangen

Sitzstangen sind ab dem ersten Lebenstag in ausreichender Länge zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei die folgenden Maßangaben vorzusehen sind:

Bis zum 20. Lebenstag: mindestens 6 cm / Tier

Ab dem 21. bis zum 42. Lebenstag: mindestens 10 cm pro Tier und

Ab der 10. Lebenswoche: mindestens 12 cm/Tier

Die Sitzstangen sind zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. An Verbindungsstellen dürfen keine Spalten entstehen.

Sie müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können.

Empfehlung

Es wird empfohlen ab der 10. Lebenswoche mindestens 15 cm Sitzstange pro Tier zur Verfügung zu stellen.

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

4.9 Stallklima

Im Stallbereich muss ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima gewährleistet werden (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur). Lüftungssysteme müssen sicherstellen, dass eine Durchlüftung gewährleistet ist und Zugluft möglichst vermieden wird. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur muss regelmäßig überprüft werden. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

4.10 Licht

Tageslicht ist vorzusehen.

Die Lichtöffnungsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus und am natürlichen Tageslichtspektrum orientieren. Ausgenommen der ersten Tage (1 bis 2 Wochen) nach der Einstellung ist grundsätzlich eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden pro Nacht einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase muss jeweils eine Dämmerungsphase (Dauer 30 bis 45 Minuten) vorgeschaltet werden beziehungsweise folgen. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens acht Stunden pro Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Verdunkelungsmöglichkeit für das Aufrechterhalten des Lichtprogramms ist zulässig.

Im Falle eines Kannibalismusausbruchs ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine tierärztliche Indikation des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies ist im Übergabeprotokoll (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 7.8**) zu dokumentieren.

Für flickerfusionsfreies Licht mit Tageslichtspektrum (Flimmerwahrnehmung) – auch in der Dämmerungsphase – ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Empfehlung

Empfohlen wird eine Lichtöffnungsfläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

4.11 Stromführende Drähte

Junghennen sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt. **KO**

Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

4.12 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen oder Platz für mindestens 56 Hennen/m² bieten.

Die Flächen im Kaltscharrraum sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der Kaltscharrraum muss zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich sein. Er muss entsprechend Kapitel 2.2.5 eingestreut sein.

Pro 1.000 Junghennen sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein.

Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen

auch nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens mit Erreichen der zehnten Lebenswoche zur Verfügung stehen. Abweichungen nach Witterung sind in begründeten Fällen grundsätzlich möglich. Es ist ein Auslaufjournal zu führen, in welchem Abweichungen begründet zu dokumentieren sind.

Der Zugang muss den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden für eine Dauer von wenigstens vier Stunden gewährt werden. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren.

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Kaltscharrraum mit Reutern und/oder erhöhten Ebenen auszustatten.

Es wird empfohlen, den Junghennen in kälteren Monaten mindestens fünf Stunden und in der übrigen Zeit mindestens acht Stunden Zugang zum Kaltscharrraum zu gewähren.

4.12.1.1 Übergangsfristen und Ausnahmen

Sollte kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss der Tierhalter noch vor seiner Erstzertifizierung einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung (ANG) zur Nachrüstung beim Deutschen Tierschutzbund einreichen. **K.O.**

Mit dem Antrag auf eine ANG muss zusätzlich der Antrag für eine Baugenehmigung eingereicht werden.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen Antrag auf Ausnahme und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums zwölf Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 13 Tiere/m² zu begrenzen. Außerdem ist im Scharrbereich nach den Vorgaben des Kapitels 4.7 die Menge des Beschäftigungsmaterials beizubehalten.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums nicht eingehalten werden kann – aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, zum Beispiel: Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann die bestehende ANG durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von 18 Monaten in Betrieb zu nehmen, muss bei einer erneuten Zertifizierung für das Tierschutzlabel ein betriebsbereiter Kaltscharrraum zum Zeitpunkt des Erstaudits nachgewiesen werden.

4.13 Kontrolle der Tierhaltung

4.13.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Fütteration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ **MU 7.1**).

Empfehlung

Es wird empfohlen, insbesondere in der zweiten bis vierten Lebenswoche während der täglichen Kontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand nach den Vorgaben des Handbuchs für die tierbezogenen Kriterien (analog: M-Tool[®]) zu legen.

4.13.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Wird der Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen, der nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügt, muss dieser mindestens drei Jahre praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen nachweisen.

Die Bestandsbesuche, inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise, sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der → **MU 7.2** geführt werden.

Der Bestand muss im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (bei Eintagsküken und zwei Wochen vor Umstallung) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung vom Tierarzt beraten werden.

4.13.3 Behandlung im Krankheitsfall

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der → **MU 7.2** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 6.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

4.13.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte und kranke Tiere oder Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Junghennen ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.5.1 eingestreut sein sowie über Sitzstangen (15 cm pro Tier) verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 14 Junghennen/m² nicht überschreiten.

Tiere im Krankenstall müssen angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich gemerzt werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell mit Angabe einer Begründung zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist eine professionelle Beratung, zum Beispiel durch den Tierarzt, in Anspruch zu nehmen.

4.14 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen müssen die Fänger belehrt werden. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht, möglichst körpernah tragen und verladen.

Die Transportboxen sind nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Tiere zu positionieren, um die Tragewege zu verkürzen. Es ist verboten den Tieren am Hals oder Schwanz, Flügeln oder Gefieder zu ziehen oder zu zerren.

Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlung

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen. Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen.

4.15 Aufzuchtbericht und Übergabeprotokoll

Da die Aufzucht der Junghennen eine bedeutende Rolle für die anschließende Haltung und Legephase im Legehennenstall spielt, sollten sich Junghennenaufzüchter und zukünftige Legehennenhalter möglichst genau abstimmen. Während der Junghennenaufzucht steht die altersgerechte Entwicklung der Tiere im Verlauf ihres Wachstums im Vordergrund. Wesentlich hierfür sind die Fütterung, das Gesundheitsmanagement sowie das Lichtregime. Auch den Umgang mit Materialien (Grit, Staubbad, Raufutter, Picksteine) müssen die Tiere erlernen. Besonders wichtig ist es, die Tiere gegenüber Geräuschen (zum Beispiel Anlaufen der Ventilatoren) zu desensibilisieren und sie intensiv mit Menschen vertraut zu machen.

Um den Junghennen in den neuen Haltungssystemen die Eingewöhnung zu erleichtern sowie Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus vorzubeugen, wird eine intensive Kommunikation und Abstimmung zwischen Junghennenaufzüchter und Legehennenhalter als zwingend erforderlich erachtet (Anfertigung eines Aufzuchtberichts und Übergabeprotokolls).

Für die zukünftige Haltung im Legestall ist es wichtig, dass der spätere Halter die Herde bereits im Vorfeld kennt und die späteren Bedingungen im Legestall so einrichtet, dass die Tiere in den ersten Tagen möglichst ähnliche Bedingungen antreffen wie im Aufzuchtstall.

Der Junghennenhalter muss 10 bis spätestens 14 Tage vor der Umstallung einen Aufzuchtbericht (→ **MU 7.9**) an den zukünftigen Legehennenhalter übermitteln. Dieser muss unter anderem Informationen über das zum Umstellungszeitpunkt einzusetzende Futter, das aktuell angebotene Raufutter und Picksteine (Härtegrad) sowie das verwendete Einstreumaterial, das Lichtprogramm, aber auch Auskünfte zu Prophylaxemaßnahmen (zum Beispiel Impfungen) sowie gesundheitliche Probleme oder Hinweise auf Verhaltensstörungen, die während der Aufzucht vorgelegen haben, enthalten.

Bei Übergabe der Junghennen muss dem Legehennenhalter ein Übergabeprotokoll mitgegeben werden, welches vorab auch per E-Mail zugestellt werden darf (→ **MU 7.8**). Dieses enthält neben den Basisdaten die Gewichtsentwicklung und Uniformität der Herde bis zur Ausstallung.

5 Tierbezogene Kriterien

5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer speziellen Schulung zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel einer Schulung des Deutschen Tierschutzbundes).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK bei Einstellung der Küken oder innerhalb der ersten Woche nach dieser sowie in der vierten, achten, zwölften und 16. Lebenswoche. Es wird empfohlen insbesondere in der zweiten bis vierten Lebenswoche während der täglichen Tierkontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand nach den Vorgaben des Handbuchs für die tierbezogenen Kriterien (analog: M-Tool) zu legen.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Einzeltier selbst und stichprobenartig am Gesamtbestand erfasst als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien bei Junghennen (→ **MU 7.3**) beschrieben. Zur Erfassung der TBK ist die TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 7.4**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (Einzeltierbeurteilung → **MU 7.5**, Herdenbeurteilung → **MU 7.6**, Mortalität → **MU 7.7**) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

Das Handbuch der tierbezogenen Kriterien sowie die dazugehörigen Erfassungsbögen sind auf Grundlage des M-Tool Basiswissen-Skripts und der M-Tool Beurteilungskarten entwickelt worden. Diese können analog verwendet werden.

5.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

5.2.1.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch

erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde)
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwerts professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den Fachtierarzt, den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, oder einen unabhängigen Futtermittelberater anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

5.2.1.2 Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der TBK-Erfassung eine Überschreitung eines Schwellenwerts fest, muss er geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

5.3 Mortalität

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: $0,5 \% \times \text{Anzahl Lebensmonate}$.

Die monatlich kumulativ erfasste Mortalität ist mit diesem Grenzwert zu vergleichen.

5.4 Gefiederzustand

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Der Tierhalter erfasst das Kriterium stichprobenartig im Rahmen der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der stichprobenartigen Erfassung im Gesamtbestand sowie im Rahmen der Einzeltierbeurteilung ab der 4. Lebenswoche der Junghennen. Bei der Beurteilung ist zwischen Schwung- und Stoßfedern sowie Federn im Bereich des Rückens und des Legebauchs zu unterscheiden.

Schwung- und Stoßfedern

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 1 im Bereich der Schwung- und Stoßfedern darf bei der Einzeltier- und Gesamtbeurteilung 70 % nicht überschreiten. Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich der Schwung- und Stoßfedern darf bei der Einzeltier- und Gesamtbeurteilung 30 % nicht überschreiten.

Gefieder im Bereich des Rückens und des Legebauchs

Bei der Einzeltier- und Gesamtbeurteilung weist kein Tier ein beschädigtes Gefieder der Note 2 im Bereich des Legebauchs und Rückens auf. Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 1 im Bereich des Legebauchs und des Rückens darf bei der Einzeltier- und Gesamtbeurteilung 3 % nicht überschreiten.

5.5 Verletzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Der Tierhalter erfasst das Kriterium stichprobenartig in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor stichprobenartig bei der Erfassung im Gesamtbestand.

Während der Einzeltierbeurteilung sollten keinerlei Verletzungen im Bereich des Rückens, der Flügel und des Legebauchs festgestellt werden. Der prozentuale Anteil der Tiere mit Zehenverletzungen der Note 1 darf bei der Einzeltierbeurteilung 3 % nicht überschreiten. Zehenverletzungen der Note 2 dürfen nicht vorkommen.

Während der Beurteilung des Gesamtbestands gilt: Tiere mit Verletzungen der Note 2 im Bereich Rücken, Flügel und Schwanz sowie Legebauch und Kloake dürfen bei der Einzeltierbeurteilung nicht vorkommen. Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit Zehenverletzungen darf 3 % nicht überschreiten.

5.6 Weitere Kriterien

Diese Kriterien werden vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Zusätzlich sollen folgende Kriterien erfasst und dokumentiert werden:

- Brustbeinveränderungen
- Fußballenläsionen
- Schnabelzustand
- Gewicht

Zur Ermittlung der Gewichtsentwicklung sowie der Herdenuniformität wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50, besser 100 Tiere pro Gruppe einzeln zu wiegen.

6 Anhang

6.1 Liste "Reserve-Antibiotika"

Gemäß Kapitel 4.13.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste der „Reserve-Antibiotika“ umfasst Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Junghennen besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 2: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Junghennen zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100%Kompaktat® Belacol 24% Liquid® Belacol 12% Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Quelle:www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020		

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Minstdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 7.1 bis 7.9 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- 7.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- 7.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- 7.3 Handbuch zur Erfassung von TBK – Junghennen
- 7.4 TBK Ergebnisübersicht
- 7.5 Dokumentation TBK Einzeltierbeurteilung
- 7.6 Dokumentation TBK Herdenbeurteilung
- 7.7 Dokumentation TBK Mortalität
- 7.8 Übergabeprotokoll
- 7.9 Formatvorlage Aufzuchtbericht